

OECD: BEPS 2.0 und Neuordnung von Besteuerungsrechten

In der vorletzten Januarwoche hat das sog. Inclusive Framework (insgesamt 127 Staaten) der OECD über den weiteren Fortgang der Diskussion zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft beraten. Dabei wurde beschlossen, im Februar 2019 eine öffentliche Konsultation zu beginnen, die Mitte März 2019 mit einer öffentlichen Anhörung bei der OECD in Paris abgeschlossen werden soll. Dabei werden die beiden Säulen eines Lösungsvorschlags zur Diskussion gestellt.

Im Vorgriff auf diese öffentliche Konsultation hat die OECD eine sog. Policy Note veröffentlicht, in der die diskutierten Lösungsansätze skizziert werden. Innerhalb des Inclusive Framework wird ein Zwei-Säulen-Modell favorisiert, wonach ergänzend zu einer Neuordnung der Besteuerungsrechte (nicht nur) bei digitalen Geschäftsmodellen eine weltweite effektive Mindestbesteuerung sichergestellt werden soll. In dem am vergangenen Dienstag [veröffentlichten Papier](#) vom 23.01.2019 sind die folgenden Grundzüge der geplanten OECD-Arbeit beschrieben:

Pillar 1 (Neuordnung von Besteuerungsrechten)

Die bisherigen Gewinnzuordnungsregelungen stellen auf das Vorhandensein einer physischen Präsenz des Unternehmens ab. Sie sprechen grundsätzlich dann einem Staat das Besteuerungsrecht an Unternehmensgewinnen zu, wenn dort eine Betriebsstätte o.ä. vorhanden ist. Mit Blick auf digitale Geschäftsaktivitäten wird konstatiert, dass die Allokationsregelungen mangels physischer Präsenz in Marktstaaten angepasst werden könnten. Hierzu werden drei verschiedene Maßnahmen/Ansätze diskutiert:

Der Vorschlag einer sog. „User Contribution“ aus dem Vereinigten Königreich sieht einen Wertschöpfungsbeitrag von „aktiven“ Usern (insbesondere) sozialer Netzwerke durch Übergabe von Nutzerdaten an bspw. Google oder Facebook.

Aus den USA stammt der Vorschlag, den Wert von „Marketing Intangibles“ zu erhöhen. Mithin könnte der Zugang zu lokalen Märkten darin berücksichtigt werden, wobei noch völlig unklar ist, ob dies auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes oder eventuell mit Hilfe einer Formelaufteilung erfolgen soll.

Einem Vorschlag von 24 Staaten (u. a. Indien, Kolumbien, Ghana) zufolge könnte eine signifikante ökonomische Präsenz im Marktstaat dann begründet werden, wenn der Nutzerstamm und die von den Endkunden generierten Daten wesentliches Merkmal der Wertschöpfungskette sind ("value creation", ähnlich UK).

Pillar 2 (Effektive Mindestbesteuerung)

Dieser Vorschlag stammt aus Deutschland und Frankreich. Parallel und ergänzend zu den beiden zuvor genannten Vorschlägen wird ein Mechanismus zur Etablierung eines Mindestbesteuerungsniveaus diskutiert. Hiermit sollen Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerländer verhindert werden. Ziel sei jedoch nicht, Mindeststeuerniveaus verbindlich für die Staaten des Inclusive Framework vorzugeben. Vielmehr sollen international einheitliche Maßnahmen gefunden werden, mit denen negativ betroffene Staaten bei Gewinnverschiebungen in die-

se Jurisdiktionen reagieren können (Einschränkungen des Betriebsausgabenabzuges, Hinzurechnungsregelungen etc.).

CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Arbeitsgruppe Finanzen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat Vorschläge für eine „Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts in Deutschland“ vorgelegt. Darin werden zahlreiche Vorschläge des BDI aufgegriffen. Zum einen soll eine „Deckelung“ der Steuerbelastung von Unternehmen auf 25 % erreicht werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland sicherzustellen. Außerdem soll das Steuerrecht strukturell, u. a. durch die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung und einer Reform der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG „optimiert“ werden. Das Außensteuerrecht soll reformiert werden, insbesondere der „Niedrigsteuersatz“ auf 15 % gesenkt werden. Für Personengesellschaften soll die Möglichkeit einer rechtsformneutralen Besteuerung geschaffen werden (Optionsmodell). Darüber hinaus soll u.a. durch eine Reduzierung von Melde- und Aufzeichnungspflichten Bürokratie abgebaut werden. Einzelmaßnahmen wie die Absenkung der verfahrensrechtlichen Zinsen sowie des Rechnungszinsfußes bei Pensionsrückstellungen und die Einführung einer zeitnahen Betriebsprüfung werden ebenfalls vorgeschlagen.

BMF: Ressortabstimmung eines Gesetzentwurfs zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen

Am 25.06.2018 ist die EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (sog. DAC 6) in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen und erstmals ab dem 01.07.2020 anzuwenden.

Mitte September 2018 hat das BMF den Ländern den Diskussionsentwurf eines reinen Umsetzungsgesetzes übersandt. Am 30.01.2019 hat das BMF nun einen erweiterten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen in die Ressortabstimmung gebracht.

Im Wesentlichen basiert der Entwurf auf der EU-Richtlinie. Die Verpflichtung zur Mitteilung für grenzüberschreitende Steuergestaltungen soll im Kern durch die neuen §§ 138d bis 138i AO-E umgesetzt werden und liegt grundsätzlich beim Intermediär. Dieser hat den Finanzbehörden bestimmte als relevant eingestufte steuerliche Gestaltungen mitzuteilen. Die Meldepflicht umfasst zum einen das Modell selbst, zum anderen aber auch die Steuerpflichtigen, die an dem jeweiligen Modell beteiligt sind, sowie eine Reihe weiterer Informationen. Der nun vorliegende Entwurf spaltet diese Meldepflicht auf. Der Intermediär ist stets in der Pflicht, die geplante Steuergestaltung anzuzeigen. In Fällen, in denen sich ein Intermediär auf ein berufsrechtliches Verschwiegenheitsrecht beruft (z.B. bei Rechtsanwälten, Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern), geht die Verpflichtung

zur Mitteilung individueller Nutzerangaben auf den Steuerpflichtigen selbst über. Sofern kein vom Gesetz erfasster Intermediär vorhanden ist, trifft die Meldepflicht insgesamt den Nutzer. In einem weiteren Schritt sollen die Finanzbehörden die erlangten Informationen zu den grenzüberschreitenden Steuergestaltungen mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten automatisch austauschen.

Anders als noch im Diskussionsentwurf erfolgt nun aber in einem eigenen Art. 2 des Gesetzentwurfs außerdem eine – über den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie hinausgehende – Einbeziehung rein innerstaatlicher Steuergestaltungen. Das Verfahren ist vergleichbar zu demjenigen bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen vorgesehen. Die Mitteilungspflicht liegt auch hier grundsätzlich beim Intermediär. Ebenso sind die Meldewege und Fristen identisch ausgestaltet. Die Mitteilungen werden allerdings nicht den anderen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die mitteilungspflichtigen Tatbestände und der Umfang der dabei anzugebenden (anonymen) Daten sind dabei enger gefasst als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Außerdem ist der Kreis der potentiell betroffenen Nutzer deutlich kleiner als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.

Die Voraussetzungen einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung werden entsprechend der EU-Richtlinien beschrieben. Ob es sich um ein Steuerplanungsmodell mit grenzüberschreitendem Charakter handelt, wird anhand von sog. hallmarks bzw. Kennzeichen festgestellt. Teilweise stehen diese unter dem Vorbehalt des „main benefit test“. Dieser ist erfüllt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile des Modells die Erlangung eines Steuervorteils ist. Wirkt sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich des Gesetzes aus und ist dieser unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, sieht der aktuelle Entwurf nun entschärfend vor, dass dieser nicht als steuerlicher Vorteil in diesem Sinne gilt (§ 138d Abs. 3 S. 3 AO-E). Ob ein steuerlicher Vorteil für den konkreten Fall ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, ergibt sich laut Gesetzesbegründung allerdings im Einzelfall nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Gestaltung und vorrangig aus der Teleologie der gesetzlichen Regelung. Nur aufgrund der Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen, bestimmte Konstellationen einer von der Regelbesteuerung abweichen den „günstigeren“ Besteuerung zu unterwerfen, könnte eine Gestaltung vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Demnach können auch legale steuerliche Vorteile eine Mitteilungspflicht auslösen, wenn sie durch solche Gestaltungen erzielt werden, die in einer Gesamtbetrachtung der gesetzgeberischen Intention nicht gerecht werden.

Unterliegt der Intermediär einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn nicht von dieser Verpflichtung entbunden, geht die Pflicht zur Mitteilung bestimmter individueller, den oder die Nutzer der Gestaltung jeweils betreffender Angaben (§ 138f Abs. 4 AO-E) auf den Nutzer über, sobald der Intermediär (1) den Nutzer über die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung und den Übergang der Mitteilungspflicht informiert und (2) dem Nutzer die erforderlichen Angaben und die dem Intermediär mitge-

teilte Registriernummer zur Verfügung gestellt hat (§ 138f Abs. 5 AO-E). Diese Registriernummer erhält der Intermediär, wenn er seiner eigenen, in § 138f Abs. 3 AO-E normierten Pflicht zur Mitteilung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in anonymer Form (also ohne Angabe individueller Nutzerangaben) nachkommt.

Die neuen Vorschriften sollen ab dem 01.07.2020 in allen Fällen anzuwenden sein, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 24.06.2018 umgesetzt wurde. Wurde der erste Schritt nach dem 24.06.2018 und vor dem 01.07.2020 umgesetzt, ist für die Mitteilung im Hinblick auf die Frist abweichend vorgesehen, dass diese Mitteilung dann erst innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf des 30.06.2020 zu erstatten ist.

Die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Meldepflicht soll gem. § 383a AO-E mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden. Insoweit ist dem aktuellen Entwurf eine weitere Entschärfung zu entnehmen. Denn § 383a AO-E soll ab dem 01.07.2020 in allen Fällen anzuwenden sein, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 30.06.2020 umgesetzt wurde. Die Meldepflicht für den Zeitraum vom 25.06.2018 bis einschließlich 30.06.2020 ist also nicht bußgeldbewährt.

Die Regelungen zur Anzeigepflicht in Bezug auf nationale Steuergestaltungen (insbesondere § 138j AO-E) sollen am 01.07.2020 in Kraft treten (Art. 10 Abs. 2 des aktuellen Gesetzentwurfs).

Eine innerstaatliche Steuergestaltung ist jede Gestaltung, die (1) keine grenzüberschreitende Steuergestaltung i.S.v. § 138d Abs. 2 i.V.m. § 138e AO-E ist, die (2) eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat, die (3) mindestens ein in § 138j Abs. 3 AO-E definiertes Kennzeichen aufweist und von der (4) ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist (§ 138j Abs. 2 AO-E). Auch insoweit gilt ein steuerlicher Vorteil einer innerstaatlichen Steuergestaltung nicht als steuerlicher Vorteil in diesem Sinne, wenn er unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist (§ 138j Abs. 4 AO-E).

Der Kreis der potentiell betroffenen Nutzer ist deutlich kleiner als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Bei natürlichen Personen muss die Summe der positiven Einkünfte mehr als € 500 000 im Kalenderjahr betragen (§ 138j Abs. 6 Nr. 1 AO-E). § 138j Abs. 6 Nr. 2 und 3 AO-E begründen eine Mitteilungspflicht bei Nutzern, die keine natürlichen Personen sind, in den in § 4 Abs. 2 BpO genannten Fällen. Schließlich umfasst die Mitteilungspflicht auch solche Nutzer, die aus anderen als den in Nr. 2 und 3 genannten Gründen allgemein aneinander anschließenden Außenprüfungen unterliegen sollen (§ 138j Abs. 6 Nr. 4 AO-E).

Abschließend sei aber darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Anzeigepflicht in Bezug auf innerstaatliche Steuergestaltungen steuerpolitisch noch

höchst umstritten ist. So spricht sich die Unionsfraktion im Bundestag ausdrücklich gegen eine solche Ausweitung des Gesetzes aus (vgl. hierzu Anlage des vorherigen Beitrags, S. 6 oben). Es bleibt nun zunächst das Ergebnis der Resortabstimmung abzuwarten und, ob die diesbezüglichen Vorschriften überhaupt den Weg ins förmliche Gesetzgebungsverfahren finden bzw. ob sie in dessen Verlauf wieder aus dem Gesetzentwurf genommen werden.

BMF: Geldwerte Vorteil bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Ab 01.01.2019 ist für bestimmte Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei der Versteuerung nach der 1 % - Regelung der Bruttolistenpreis nur noch zur Hälfte anzusetzen. Dadurch verringert sich sowohl der geldwerte Vorteil für Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für lohnsteuerpflichtige Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Wenn der geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, sind insoweit bei der Ermittlung der Gesamtkosten die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen (z.B. Miet- oder Leasingrate) für das Kfz nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Neuregelung gilt für Fahrzeuge, die

- nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden und
- die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsge setzes (EMOG) erfüllen, d.h.
 - die eine CO2-Emission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder
 - deren Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt.

Die Begünstigung hängt nach dem Gesetzeswortlaut davon ab, wann das Fahrzeug vom Arbeitgeber angeschafft wurde und gilt u.E. solange, wie es dem Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen wird – auch wenn die Nutzungsüberlassung über den 31.12.2021 hinausgehen sollte.

Das BMF vertritt in einem [Verbändeschreiben vom 19.12.2018](#) für die Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer die Auffassung, dass es für die Anwendung der Regelung nicht darauf ankomme, wann der Arbeitgeber das Fahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast habe. Vielmehr sei der Beginn der Nutzungsüberlassung an einen Mitarbeiter entscheidend. Auch könne daher nicht ein E-Fahrzeug, das vor dem 01.01.2019 bereits einem Mitarbeiter zu privater Nutzung überlassen wurde, ab 01.01.2019 einem anderen Mitarbeiter überlassen werden, um von der Neuregelung Gebrauch machen zu können („Ringtausch“).

BMF: Finanzverwaltung setzt BFH-Entscheidung zu Bauträgerfällen um und ermöglicht Rückforderung von Umsatzsteuerbeträgen

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 27.09.2018 ([V R 49/17](#)) Bauträgern die Möglichkeit eröffnet, ohne weitere Einschränkungen Umsatzsteuer vom Fiskus zurückzufordern, die sie für bezogene Bauleistungen als vermeintlicher Steuerschuldner abgeführt hatten.

Demgegenüber hatte die Finanzverwaltung Bauträgern diese Erstattungsmöglichkeit bislang signifikant erschwert. Sie interpretierte die Rechtslage so, dass eine Berichtigung der Umsatzsteuer nur möglich sein sollte, wenn der Bauträger den korrespondierenden Anspruch seines Vertragspartners erfüllt habe oder eine Aufrechnungslage des Finanzamtes mit der bereits erstatteten Vorsteuer bestünde (vgl. [BMF Schreiben vom 26.07.2017](#), Tz 15a).

Infolge des nun veröffentlichten [BMF-Schreibens vom 24.01.2019](#) entfallen diese von der Finanzverwaltung geforderten Voraussetzungen. Im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung kann die Rückforderung der überzahlten Umsatzsteuer durch die Bauträger nun bedingungsfrei erfolgen – und damit in einer erheblichen Anzahl von zusätzlichen Fällen beantragt werden.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse zur unionsrechtskonformen Auslegung des § 9 Nr. 7 GewStG – Anwendung des EuGH-Urteils vom 20.09.2019 (C-685/16, EV)

Mit [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.01.2019](#) hat die Finanzverwaltung zur unionsrechtskonformen Auslegung von § 9 Nr. 7 GewStG (gewerbesteuerliches Schachtelpatent in Drittstaatenfällen) Stellung bezogen.

Die Erlasse übernehmen im Ergebnis das Urteil des EuGH-Urteils vom 20.09.2018 ([C-685/16](#)), wonach die im Vergleich zu Ausschüttungen aus inländischen Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG) restiktiveren Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Kürzung bei Ausschüttungen aus ausländischen (insb. Drittstaats-)Gesellschaften (§ 9 Nr. 7 GewStG) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 ff. AEUV verstoßen (vgl. auch TAX WEEKLY # 35/2018).

Im Einzelnen soll nach den Erlassen die Kürzung nach § 9 Nr. 7 GewStG in allen noch offenen Fällen nunmehr auch in folgenden Situation möglich sein:

- Beteiligung von 15 % an der Tochtergesellschaft besteht zu Beginn des Erhebungszeitraums – nicht: ununterbrochen seit Beginn des Erhebungszeitraums.
- Die Tochtergesellschaft bezieht keine aktiven Bruttoerträge nach § 9 Nr. 7 S. 1 Hs. 1 GewStG.
- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des sog. Enkelprivilegs und der entsprechende Nachweis (vgl. § 9 Nr. 7 S. 4 - 7 GewStG) liegen nicht vor.

Im Ergebnis sollten daher – bis zu einer eventuellen gesetzlichen Neuregelung von § 9 Nr. 7 GewStG – im Grundsatz Ausschüttungen aus Drittstaatgesellschaften (bei Beteiligung von mind. 15 % zu Beginn des Erhebungszeitraums)

unabhängig davon, ob diese aktive oder passive Einkünfte erzielen oder es sich um Holdinggesellschaften handelt, für gewerbesteuerliche Zwecke gekürzt werden können.

BVerfG: Verfassungskonformität gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen

Beim BVerfG ist ein neues Verfahren anhängig, welches die Verfassungskonformität gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen von Miet-/Pacht- und Lizenzaufwendungen betrifft (1 BvR 2150/18). Gegenstand ist das BFH-Urteil vom 14.06.2018 ([III R 35/15](#)). Darin hatte der BFH entschieden, dass die der Höhe nach unterschiedliche gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. d, e und f GewStG im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben steht (vgl. TAX WEEKLY # 31/2018).

BFH: Anwendbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit bei gesetzlicher Mindestbeteiligungsquote von 10 %

Mit Urteil vom 24.07.2018 ([I R 75/16](#)) entschied der BFH, dass die unionsrechtliche Grundfreiheit des freien Kapitalverkehrs auch bei einer gesetzlichen Mindestbeteiligungsquote von 10 % anzuwenden ist. Bei der zur Debatte stehenden Regelung handelte es sich um § 8b Abs. 7 KStG in der Fassung des Steuerreinigungsgesetzes 1999 (KStG 1999 n.F.). Diese Norm sah vor, dass 5 % der von der Körperschaftsteuer befreiten Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft als Betriebsausgaben gelten, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Dividenden stehen. Im Ergebnis lag damit eine faktische Steuerbefreiung von lediglich 95 % der von ausländischen Gesellschaften gezahlten Dividenden vor.

Im Streitfall war die Klägerin – eine deutsche GmbH – zu 25,17 % an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Indien beteiligt. Das Finanzamt berücksichtigte im angefochtenen Bescheid für die Klägerin entsprechend der Regelung in § 8b Abs. 7 KStG 1999 n.F. 5 % der von der indischen Kapitalgesellschaft gezahlten Dividenden als fiktive nicht abziehbaren Betriebsausgaben. Dagegen er hob die GmbH schließlich erfolgreich Klage (Urteil des FG München vom 19.09.2016, [7 K 1118/16](#)).

Der BFH wies in seinem Urteil die Revision des Finanzamts zurück und bestätigte die Vorinstanz, die von einer Anwendung des § 8b Abs. 7 KStG 1999 n.F. absah. Dabei sind aus der Entscheidung des BFH insbesondere zwei Aspekte hervorzuheben: Zum einen hält der BFH nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsprechung (BFH vom 06.03.2013, [I R 10/11](#) und vom 29.08.2012, [I R 7/12](#)) fest, wonach eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 % an einer Tochtergesellschaft bei typisierender Betrachtung einen sicheren Einfluss auf diese ermögliche und damit die Niederlassungsfreiheit zur Anwendung komme. Zu diesem Para-

digmenwechsel gelangte der BFH aufgrund der in der Zwischenzeit ergangenen Rechtsprechung des EuGH (z.B. EuGH vom 20.12.2017, Deister Holding bzw. Juhler Holding, [C-504/16 und C-613/16](#)).

Zum anderen sieht der BFH in der Anwendung des § 8b Abs. 7 KStG 1999 n.F. eine Verletzung der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit und verweist zur Begründung u.a. auf das EuGH-Urteil vom 23.02.2006 „Keller Holding“ ([C-471/04](#)). Da die nach § 8b Abs. 7 KStG 1999 n.F. pauschalierten fiktiven nicht abziehbaren Betriebsausgaben lediglich zu Lasten ausländischer Beteiligungsge-sellschaften wirken, stelle dies eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit dar, von der auch Drittstaatsbeteiligungen erfasst werden.

§ 8b Abs. 7 KStG 1999 n.F. war lediglich bis zur Anwendung der Novelle des § 8b KStG durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 anzuwenden (BGBl. I 2000, 1433). Damit war § 8b Abs. 7 KStG 1999 n.F. letztmalig im Veran-lagungszeitraum 2000 anzuwenden, bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr, wenn das erste im Veranlagungszeitraum 2001 endende Wirtschaftsjahr vor dem 01.01.2001 begann, letztmalig im Veranlagungszeitraum 2001 (wie im vorliegen-den Fall).

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 25.01.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>C-165/17</u>	24.01.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für steuerpflichtige als auch für steuerfreie Umsätze verwendet werden (gemischt verwendete Gegenstände und Dienstleistungen) – Bestimmung des anwendbaren Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs – In einem anderen Mitgliedstaat als dem der Hauptniederlassung der Gesellschaft befindliche Zweigniederlassung – Ausschließlich für die Bewirkung von Umsätzen der Hauptniederlassung bestimmte Ausgaben der Zweigniederlassung – Allgemeine Kosten der Zweigniederlassung, die zur Bewirkung sowohl ihrer Umsätze als auch jener der Hauptniederlassung beitragen

Alle am 30.01.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>I R 75/16</u>	24.07.2018	Anwendbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit bei gesetzlicher Mindestbeteiligungsquote von 10 v.H.
<u>V R 21/17</u>	22.11.2018	Verwaltung von Fonds im Drittlandsgebiet
<u>V R 29/17</u>	22.11.2018	Umsatzsteuer im Eismuseum siehe auch: <u>Pressemitteilung Nr. 4/19 vom 30.1.2019</u>
<u>IX R 1/17</u>	10.10.2018	Erbauseinandersetzung bei zivilrechtlicher Nachlassspaltung - Realteilung - Anschaffungskosten

Alle am 30.01.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>II B 51/18</u>	22.11.2018	Flächenerwerb durch Alteigentümer im Beitrittsgebiet; Grunderwerbsteuer

Alle am 30.01.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>XI B 49/18</u>	15.11.2018	Durch Insolvenzplan entstehender Gewinn als Masseverbindlichkeit

Alle bis zum 01.02.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>2019/0080604</u>	01.02.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019
<u>III C 3 -S 7329/18/ 10001</u>	29.01.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2018
<u>IV B 6 -S 1315/13/ 10021 :052</u>	29.01.2019	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer vorläufigen Staatenauftauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2019
<u>III C 5 -S 7420/19/ 10002 :002</u>	28.01.2019	BMF-Schreiben zur Einführung von § 22f UStG - Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes - und § 25e UStG - Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz -
<u>III C 3 -S 7279/19/ 10001 :001</u>	24.01.2019	Umsatzsteuer; Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG; Anwendung des § 27 Abs. 19 UStG; Auswirkungen des BFH-Urteils vom 27. September 2018 - V R 49/17 -

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.